

# **Richtlinien**

## **für die Gewährung von Zuschüssen**

### **zur Förderung der Jugendgruppenarbeit**

#### **I. Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen**

1. Die Jugendgruppen, die nachweisbar in Diepholz Jugendarbeit betreiben, erhalten für die mit Wohnsitz in Diepholz angemeldeten Mitglieder
  - a) einen pauschalen Zuschuss
  - b) Zuschüsse nach näher bestimmten Vorschriften.
2. Jugendgruppen im Sinne dieser Richtlinien sind die beim Landkreis Diepholz registrierten und anerkannten Jugendgruppen.  
Im Zweifel entscheidet der VA.
3. Die Förderung setzt voraus, dass die Gruppen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen.
4. Politische Organisationen und ihre Untergliederungen fallen nicht unter diese Förderung.
5. Zur Erstellung der schriftlichen Anträge sind nur volljährige Jugendgruppenleiter berechtigt.
6. Die Altersbegrenzung der zu fördernden Mitglieder der Jugendgruppen wird auf 25 Jahre festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind die Jugendgruppenleiter.  
Förderfähig sind auch Jugendgruppenleiter, die ihren Wohnsitz außerhalb von Diepholz haben.
7. Der Zahlungsempfänger ist auch noch nach Abrechnung der Maßnahme verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass diese Richtlinie nicht eingehalten wurde oder der Antrag falsche Angaben enthielt oder der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wurde. Die Zuschusssumme ist monatlich mit 1 % zu verzinsen.
8. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Diepholz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **II. Pauschale Zuschüsse**

1. Die Stadt gewährt den anerkannten Jugendgruppen ab 10 Mitgliedern für ihre laufende Arbeit einen Zuschuss von 7,50 € pro Jahr und Mitglied.  
Der Nachweis der Anzahl der Mitglieder der anspruchsberechtigten Jugendgruppen ist der Meldebogen (Anlage 1).  
- Abgabetermin bis 20. Januar des lfd. Jahres - Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.

2. Die jährlichen Ausgaben müssen bis zum 01. März des Folgejahres durch Belege nachgewiesen werden.

Die Sportjugend und die Jugendfeuerwehren erhalten keine Förderung nach II., 1. und 2. dieser Richtlinien.

### **III. Zuschüsse für Freizeiten, Lagerfahrten, Wanderungen, Internationale Begegnungen und für die Aus- und Fortbildung der Gruppenleiter**

Neben den in Punkt II. genannten Zuschüsse gewährt die Stadt auf schriftlichen Antrag nach Ausschöpfung vorrangig zu zahlender Zuschüsse und einer Eigenbeteiligung, eine weitere Förderung wie folgt:

1. Freizeiten, Lagerfahrten, Wanderungen sowie überregionale und internationale Begegnungen werden mit einem Betrag bis 2,50 € je Kalendertag und Teilnehmer bezuschusst.  
Für diese Maßnahme werden im Rahmen ihrer Arbeit auch die Sportverbände gefördert.
2. Die Teilnehmerzahl zu Veranstaltungen nach 1. muss mindestens 5 Personen betragen. Ausgenommen hiervon sind überregionale Verbandstagungen.
3. Je angefangene 5 Teilnehmer/innen kann ein/eine Jugendgruppenleiter/in, Betreuer/in ohne obere Altersbegrenzung bezuschusst werden. Jugendgruppenleiter/innen und Betreuer können ihren Wohnsitz auch außerhalb von Diepholz haben.
4. Die Aus- und Fortbildung der Gruppenleiter wird mit einem Zuschuss von 5,- € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Der Zuschuss darf nicht höher sein, als der nachgewiesene ungedeckte Aufwand.

### **IV. Sonstige Zuschüsse**

Für die Gewährung von weiteren Zuschüssen sind die Richtlinien der Stadt Diepholz für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine vom 01. Januar 1999 maßgebend.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. März 1982, die letzten Änderungen am 01.01.2005, in Kraft.

Diepholz, den 08.12.2004

Bürgermeister

Stadtdirektor